Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen

Vom 15. April 2005 (KABl. S. 79)

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen beschlossen:

I. Grundsätzliches

₁Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen, unabhängig vom jeweiligen Dienstumfang.

₂Die angegebenen Prozentsätze geben die jeweilige Ober- und Untergrenze zur Bewertung der einzelnen Dienste an. ₃Die konkrete Festlegung der Dienste geschieht aufgrund dieser Richtlinie durch den Anstellungsträger und gemäß § 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz unter Mitwirkung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors.

⁴In besonders begründeten Fällen kann von den angegebenen Prozentsätzen nach oben oder nach unten abgewichen werden. ⁵Dabei sollen abweichende Regelungen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten mit den Organen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht (Kreiskantorin oder Kreiskantor, Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor) einvernehmlich geklärt werden.

⁶Die empfohlenen Prozentsätze umfassen die jeweiligen Dienste mit ihrer gesamten Voroder Nacharbeit sowie ihrer tatsächlichen Dauer und Häufigkeit.

⁷Aufgrund der erforderlichen instrumentalen Grundübzeit ist ein Dienstumfang unter 50 % auf A- oder B-Stellen in der Regel nicht sinnvoll.

II. Bewertung der einzelnen Dienste

 $Zur\ Berechnung\ des\ Besch\"{a}ftigungsumfanges\ wird\ folgende\ Bewertung\ empfohlen:$

07.02.2022 EKBO

Beschäf	tigung	gsumfang
(von	100 %	6 DU)

Organistendienst bei Gottesdiensten, Kasualien und Orgelkonzerten

 a) Instrumentale Grundübzeit (Orgel, Klavier) und Konzerte (20 % Mindestübzeit; bis zu 35 % Übzeit bei intensiver Konzerttätigkeit auf der Orgel im Bereich des Anstellungsträgers) 20 %-35 %

b) Gottesdienste (Bewertung nach Dauer, Häufigkeit und Aufwand: Richtwert für einen Gottesdienst pro Woche: mindestens 5 %; Amtshandlungen 2,5 %)

ab 5 %

c) Unterrichtstätigkeit

ab 3 %

Falls die Erteilung von Unterricht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist (je wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten).

2. Kantorendienst

a) Regelmäßige kirchenmusikalische Gruppen

15 %-35 % je Gruppe

Kantorei, Gospelchor, Jugendchor, Kinderchor (Vor- und Grundschulalter), Seniorenchor, Kammerchor, Instrumentalgruppe (Blockflöten, Streicher, Blechbläser) (je eigenständiger Gruppe mindestens 15 % bei einer wöchentlichen Probe von ca. 120 Minuten; höhere Bewertung durch künstlerischen Anspruch, Größe der Gruppe, Zeitaufwand, Anzahl und Aufwand der Konzerte)

b) Regelmäßiges Singen mit Gemeindegruppen (bei wöchentlichen Veranstaltungen von 60 Minuten Dauer).

5 %

3. Organisation

a) Dienstbesprechungen, Konvente (Bewertung je nach Stellenumfang; bei Tätigkeit in mehreren Gemeinden in jedem Fall mehr als 10 %)

5 %-15 %

b) Organisation von Konzerten

5 %-10 %

Organisation der Kirchenmusik f
ür mehrere Predigtst
ätten oder Gemeinden

bis zu 5 %

 d) Anfängerbonus in den ersten beiden Dienstjahren auf einer A- oder B-Stelle. 2,5 %

2 07.02.2022 EKBO

4. Kirchenmusikalische Projekte

Die Arbeit in befristeten Projekten ist entsprechend den angegebenen Werten auf die Jahresarbeitszeit umzurechnen.

5. Aufgaben im Kirchenkreis

₂Die Aufgaben der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bleiben davon unberührt. ₃Diese werden im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenmusikdirektor festgelegt.

III. Inkrafttreten

₁Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. ₂Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinie zur Arbeitszeitbewertung für den kirchenmusikalischen Dienst bei teilbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 26. April 1994 der EKiBB (KABI.-EKiBB S. 148) und die Rundverfügung Nr. 21/1997 der EKsOL, soweit sie die Ermittlung des Umfangs eines hauptamtlichen Anstellungsverhältnisses als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Stelle betrifft.

07.02.2022 EKBO 3

4 07.02.2022 EKBO